

Satzung des Tierschutzvereins Zollernalbkreis e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Zollernalbkreis“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt, seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Zollernalbkreis
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

Der Verein hat das Ziel, dem Wohl der Tiere zu dienen, gleichgültig ob Haustier, Wildtier oder zur Schau gestellte Tiere; außerdem fördert der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und Natur verbinden, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. verstoßen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, jedoch haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz der Geldbeträge, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben notwendigerweise verauslagt haben. Dasselbe gilt für die Kosten von Reisen, mit denen Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses oder des Vereins vom Vorstand beauftragt worden sind.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede unbescholtene natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und von der eine uneigennützige Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist.
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

3. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Benachrichtigung und einen Abdruck der Satzung des Vereins.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Ausschusses (§ 6, Abs. 6) Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens am 30. September schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet unabhängig vom Tag der Austrittserklärung erst am Jahresschluss.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es sich erweist, dass eine für die Mitgliedschaft wesentliche Voraussetzung (§ 3, Abs. 1) bei ihm nicht erfüllt ist;
 - (b) wenn es den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt, dem Zweck des Vereins oder der durch die Satzung gesetzten Ordnung zuwiderhandelt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - (c) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Frist endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres für welches kein Beitrag bezahlt wurde.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss auf Antrag des Vorstands. Beschlüsse nach Abs. 7 (a) und (b) können vor der Mitgliederversammlung angefochten werden; das Mitglied ist zu laden und hat Rederecht, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung wählt.
Eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages körperschaftlicher Mitglieder (§ 3, Abs. 1) bestimmt der Vorstand im Benehmen mit den letzteren unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände mit Zustimmung des Ausschusses.
3. Ehrenmitglieder (§ 3, Abs. 4) und Mitglieder der Jugendgruppe sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Aufgabenbereiche

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister (Kassierer)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird folgende Regelung getroffen: Der Stellvertreter ist nur im Falle der

Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Haushaltsplan) sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes; er hat Sorge zu tragen, dass das Vermögen des Vereins mündelsicher angelegt wird.
 - (f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie sämtliche Personalangelegenheiten.
 - (h) die Verwaltung des Tierheims
5. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
6. Der Vorstand bestimmt die personelle Besetzung der verschiedenen Ämter im Verein, wie Tierheimleitung, Jugendgruppenleitung, Außendienstleitung. Der Vorstand kann auch einzelne für den Verein wichtige Aufgaben an bestimmte Personen vergeben. Der Vorstand hat das Recht, von allen im Verein mit Ämtern und Aufgaben betrauten Personen jederzeit Rechenschaft über die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte zu verlangen. Weiterhin kann der Vorstand Arbeitskreise zu bestimmten Aufgaben im Verein benennen. Die Sitzung eines Arbeitskreises ist von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten. Sämtlicher Personen unter § 6, Abs. 6. müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) 5 - 7 Beisitzern (mindestens 1 Mitglied mehr als der Vorstand)
 - c) vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder nach § 6, Abs. 6.
 - d) Personen nach § 16, 3. in beratender Funktion
2. Der Ausschuss ist berufen, die Arbeit des Vorstands durch Anregung zu unterstützen. Außerdem obliegt es ihm, in den in der Satzung bestimmten Fällen Entscheidungen zu treffen.
3. Der Ausschuss hat keine vollziehende Gewalt, seine Mitglieder sind nicht befugt, im Namen des Vereins Verhandlungen mit Dritten zu führen oder Dritten gegenüber für den Verein Verpflichtungen einzugehen.
4. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Der Termin für die jeweils folgende Ausschusssitzungen kann auch vom Ausschuss selbst festgelegt werden. Der Ausschuss muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorstand beantragen. Dem Antrag ist binnen vier Wochen nachzukommen, ansonsten sind die betreffenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
5. Die Ausschusssitzung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte mehrheitlich einen Sitzungsleiter.
6. Der Ausschuss beschließt
 - a) über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 - b) über im Haushaltsplan nicht vorgesehene größere Ausgaben
 - c) über die Ehrung von Mitgliedern
 - d) über den Ausschluss von Mitgliedern

- e) über die Einsprüche abberufener Zweiggruppenleiter und Jugendgruppenleiter
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 8. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, und zwar jedes einzeln für ihr Amt, für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
3. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus, so übernimmt der verbliebene Vorsitzende die Geschäftsbereiche des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden beide Vorsitzenden aus, so ist binnen 4 Wochen von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheiden sämtliche Vorstandsmitglieder hat der Ausschuss diese Aufgabe zu übernehmen. Für den während des Geschäftsjahres ausscheidenden Schriftführer oder Schatzmeister bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzperson.
4. Im Falle des Ausscheidens des Schatzmeisters hat der Vorsitzende Kasse und Kassenrechnung in derselben Weise prüfen zu lassen, wie es für die Kassenprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgeschrieben ist. Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen oder sind die erhobenen Beanstandungen aufgeklärt und bereinigt, so erteilt der Vorstand dem ausscheidenden Schatzmeister eine vorläufige Entlastung. Über die endgültige Entlastung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Beisitzer werden analog der Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Aufnahme der Ausschussmitglieder unter b) erfolgt durch Benennung der Vorstandschaft, und ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt wenn die Person ihre Funktion im Verein beendet oder sie vom Vorstand abberufen wird.
7. Scheidet ein Ausschussmitglied unter b) vorzeitig aus, so obliegt es dem Vorstand, erforderlichenfalls eine Ersatzperson für das jeweilige Vereinsamt zu bestellen, und diese in den Ausschuss zu berufen.
8. Ausgeschiedene Beisitzer können vom Ausschuss selbst mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn die Mehrheit des Vereinsausschusses es verlangt, oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Schriftform ist auch gegeben, wenn die Einladung fristgerecht durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Mitgliederzeitung und auf der Website des Vereins erfolgt.
3. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor; der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung und der Kasse. Diese Berichte sind zur Erörterung zu stellen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) die Entlastung des bisherigen Vorstands,
 - (b) die Neuwahl des Vorstands,
 - (c) die Neuwahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen,
 - (d) die Neuwahl des Ausschusses,
 - (e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - (f) Die Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
 - (g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - (i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Eine Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung eines während eines Geschäftsjahres ausgeschiedenen Schatzmeisters nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4
 6. Eine Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch eines durch Beschluss nach § 3 Abs. 8 (a) und (b) des Ausschusses ausgeschlossenen Vereinsmitglied in nichtöffentlicher Sitzung.
 7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Vereinszwecks sind alle Mitglieder schriftlich und persönlich einzuladen. Die Abstimmung von in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann in diesem Fall auch schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
 9. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 10. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
 11. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.
 12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer und mindestens eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Ist nicht mindestens einer der Rechnungsprüfer rechnungskundig, so hat der Vorstand zu der Prüfung einen Rechnungskundigen zuzuziehen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag hat sich auf alles zu erstrecken, was mit den Kassen- und Vermögensverhältnissen des Vereins in Zusammenhang steht.

3. Alle Unterlagen der Rechnungs- und Kassenführung des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zur Verfügung steht. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Niederschrift festzulegen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied Einsicht in dieselbe nehmen. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Scheidet ein oder beide Kassenprüfer vorzeitig aus, so rückt der Vertreter nach. Der Vorstand ist berechtigt in einem solchen Fall einen weiteren Kassenprüfer zu benennen, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
5. Die von den Rechnungsprüfern erhobenen Beanstandungen sind aufzuklären und zu bereinigen. Vor der Bereinigung ist die Entlastung des Vorstands nicht möglich.

§ 12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Datenschutz

Der Verein ist verpflichtet, sich an seine Datenschutzregelung in der jeweils aktualisierten Fassung zu halten.

§ 14 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 15 Jugendgruppe

1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 9. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierüber sind sie schriftlich zu informieren.
3. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
4. Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand. Gegen die Abberufung kann der Betroffene binnen zwei Wochen formlos Einspruch beim Vereinsausschuss einlegen, der endgültig entscheidet. Im Falle der Zuhilfenahme von Rechtsmitteln ruht die Jugendgruppenleitung bis zu einer endgültigen Entscheidung. Die Jugendgruppe wird solange kommissarisch von einer durch den Vorstand benannten Person geleitet.

§ 16 Zweiggruppen

1. Zur Ausdehnung seiner Tätigkeit für den Tierschutz im Zollernalbkreis kann der Verein Zweiggruppen unterhalten, diese können sowohl inhaltliche als auch lokale Schwerpunkte bilden. Zur Errichtung einer Zweiggruppe sind mindestens 6 Personen erforderlich, welche ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Zweiggruppe führt einen Orts- oder Tätigkeitsnamen unter Hinzufügung des Namens des Hauptvereins. Die Zweiggruppen bestehen nur als Teile des Vereins und haben keine eigenen Selbstständigkeit. Sie unterstehen in jeder Hinsicht der Aufsicht des Vorstands und arbeiten in ihren örtlichen Bereichen nach den ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Die Zweiggruppe wird von einer Person geführt.
3. Die Zweiggruppenleitung wird vom Vereinsvorstand eingesetzt und in beratender Funktion in den Vereinsausschuss berufen.
4. Das Amt des Zweiggruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand. Gegen die Abberufung kann der Betroffene binnen zwei Wochen formlos Einspruch beim Vereinsausschuss einlegen, der endgültig entscheidet. Im Falle der Zuhilfenahme von Rechtsmitteln ruht die Zweigstellenleitung bis zu einer endgültigen Entscheidung. Die Zweigstelle wird solange kommissarisch von einer durch den Vorstand benannten Person geleitet.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer